

Anlage 1

Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Der folgende Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – als erste Orientierungshilfe zu verstehen. Da jeder Fall anders gelagert sein dürfte und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie adäquater Reaktionen; diese richten sich vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalles. Die Zentrale Universitätsverwaltung, insbesondere der Geschäftsbereich Personal und die Syndika/der Syndikus, stehen für die Beratung zur Verfügung.

Als mildeste Form der Sanktion ohne Eingang in die Personalakte kann die Rüge durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten ausgesprochen werden.

I. Dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen

Da bei Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Christian-Albrechts-Universität ganz überwiegend damit zu rechnen ist, dass der oder die Betroffene zugleich Beschäftigter oder Beschäftigte des Landes Schleswig-Holstein bzw. der Universität ist, dürften zunächst stets dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen vorrangig zu prüfen sein.

1. Dienstrechtliche Konsequenzen bei Beamten und Beamtinnen:

Durchführung eines Disziplinarverfahrens mit der Verhängung folgender Disziplinarmaßnahmen:

- Verweis,
- Geldbuße,
- Gehaltskürzung,
- Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt,
- Entfernung aus dem Dienst,
- Kürzung des Ruhegehalts,
- Aberkennung des Ruhegehalts.

2. Arbeitsrechtliche Konsequenzen bei Beschäftigten:

a. Abmahnung

Die Abmahnung ist eine Vorstufe zur Kündigung, kommt also nur bei Fällen minderen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Betracht, in denen eine Kündigung noch nicht erfolgen soll. Der Geschäftsbereich Personal sollte frühzeitig in das Verfahren eingebunden werden.

b. Kündigung

Eine Kündigung setzt voraus, dass nach den Umständen des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht weiter zugemutet werden kann. Bei schwerer wiegenden Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens dürfte dies in der Regel zutreffen. In einem solchen Fall ist unverzüglich Kontakt mit dem Geschäftsbereich Personal aufzunehmen.

c. Vertragsauflösung

Neben der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung sollte angestrebt werden, das Arbeitsverhältnis durch eine einvernehmliche Vertragsauflösung zu beenden.

II. Akademische Konsequenzen

Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können von der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel nur selbst gezogen werden, sofern sie der oder dem Betroffenen den akademischen Grad selbst verliehen hat. Wurde der akademische Grad von einer anderen Hochschule verliehen, ist diese über gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat.

In Betracht kommen insbesondere:

1. Entzug des Doktorgrades bzw.
2. Entzug der Lehrbefugnis.
3. Prüfungsleistungen werden im Nachhinein als nicht bestanden erklärt.
4. Entzug des Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Mastergrades.

Nr. 1, 3 und 4 liegen im Zuständigkeit der jeweils betroffenen Fakultät und die Verfahren richten sich nach den einschlägigen Fakultäts-/Universitätssatzungen.

III. Zivilrechtliche Konsequenzen

Folgende zivilrechtliche Konsequenzen können in Betracht zu ziehen sein:

1. Erteilung eines Hausverbots;
2. Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen oder die Betroffene, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material;
3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht;
4. Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen;
5. Schadensersatzansprüche des Landes Schleswig-Holstein, der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel oder Dritter bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

IV. Strafrechtliche Konsequenzen

Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden ist grundsätzlich mit dem Präsidium abzustimmen.

Mögliche Straftatbestände sind unter anderem:

1. Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs

§ 202a StGB: Ausspähen von Daten

§ 204 StGB: Verwertung fremder Geheimnisse

2. Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit

§ 222 StGB: Fahrlässige Tötung

§§ 223, 229 StGB: Vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung

3. Vermögensdelikte

§ 242 StGB: Diebstahl

§ 246 StGB: Unterschlagung

§ 263 StGB: Betrug

§ 264 StGB: Subventionsbetrug

§ 266 StGB: Untreue

4. Urkundenfälschung

§ 267 StGB: Urkundenfälschung

§ 268 StGB: Fälschung technischer Aufzeichnungen

5. Sachbeschädigung

§ 303 StGB: Sachbeschädigung

§ 303a StGB: Datenveränderung

6. Urheberrechtsverletzungen

§ 106 Urheberrechtsgesetz: Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke.

V. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen/ Information der Öffentlichkeit/Presse

Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtig zu stellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf); Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner sind – soweit notwendig – in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu die Autorinnen und Autoren und die beteiligten Herausgeber verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet die Christian-Albrechts-Universität die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein.

Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die Christian-Albrechts-Universität andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen. In begründeten Fällen kann auch die Informierung von Landesorganisationen angebracht sein.

Die Christian-Albrechts-Universität kann zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.